

**II-7730 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**Nr. 3894/J**

**1989-06-07**

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Erlinger und Freunde  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Steinbruch in Bad Deutsch-Altenburg

In Bad Deutsch-Altenburg wird seit Jahrzehnten ein Steinbruch betrieben, der seit 1986 den Nachbarn dieser Anlage zu massiven Beschwerden wegen Staub- und Lärmbelästigung Anlaß gibt. Der Steinbruch im Ausmaß von 875.000 m<sup>2</sup> grenzt direkt an die Ortschaft Bad Deutsch-Altenburg an. Der Staub dringt bis in die Wohnräume der Bevölkerung ein, bei längeren Trockenperioden ist der Staub in den Atmungsorganen spürbar. Bei Sprengungen werden bis zu 106,7 dB Lärmbelastung gemessen.

Wie Recherchen ergeben haben, ist der ursprüngliche Bewilligungsbescheid aus dem Jahre 1908 Nr. 225/6/L vom 19. März nicht mehr auffindbar bzw. kann vom Betreiber der Anlage, der Hollitzer Baustoffwerke Ges.m.b.H. nicht vorgelegt werden. Die Bezirks-hauptmannschaft Bruck an der Leitha meinte, mit einem bloßen Feststellungsbescheid diesen Mangel sanieren zu können. Dies ist jedoch - nicht zuletzt auch faktisch - völlig unzureichend, da das zulässige Betriebsausmaß in Fläche und Zeit nicht determiniert ist und daher auch eine Kontrolle durch die Behörde nicht möglich ist. Es besteht der Verdacht, daß hier ein ehemaliger Bürgermeister, und zwar Herr Kurt Trimmel, in seinem rechtswidrigen Tun von der Behörde gedeckt wird und damit die Nachbarn in ihren Recht auf Leben und Gesundheit sowie Wohlbefinden verletzt werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

**ANFRAGE:**

1. Werden Sie als oberste Behörde im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren dafür Sorge tragen, daß der rechtmäßige Zustand hergestellt wird?
2. Wird ein Strafverfahren wegen konsensloser Führung des Steinbruches eingeleitet und dem Betreiber das Einreichen eines Bewilligungsansuchen nahegelegt, um den Nachbarn das Vorbringen ihrer Beschwerden im Verfahren zu ermöglichen und auf diese Weise eine Einschränkung des Betriebes auf das zumutbare Maß zu erreichen?
3. Wenn dieser Weg nicht beschritten wird, wird zumindest ein Verfahren zur nachträglichen Auflagenerteilung und wegen Änderung bzw. Erweiterung der Betriebsanlage eingeleitet werden?